

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen (VLBS) in Schleswig-Holstein e.V.

Geschäftsordnung

I

§1 - Verhandlungs- und Protokollführung

- (1) Alle Verhandlungen in den Organen des Landesverbandes sind nach parlamentarischen Regeln zu leiten und durchzuführen.
- (2) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem zumindest der Teilnehmerkreis und die Beschlüsse erkennbar sein müssen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Minderheiten können abweichende Meinungen in das Protokoll aufnehmen lassen.
- (3) Wird gegen ein Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Absendung kein Einspruch erhoben, gilt es als angenommen.

§ 2 - Abstimmungen

- (1) Abstimmungen, die nicht Wahlen betreffen, erfolgen offen, es sei denn, dass anderes beschlossen wird.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 3 - Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur eine Kandidatin / ein Kandidat zur Wahl steht und kein Widerspruch gegen eine offene Wahl erhoben wird.
- (2) Gewählt ist bzw. sind
 1. bei mehreren Wahlvorschlägen die Kandidatin / der Kandidat oder diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 2. bei nur einem Wahlvorschlag die Kandidatin / der Kandidat, wenn sie / er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

- (3) Stimmzettel
1. Bei geheimen Wahlen dürfen nur vorbereitete Stimmzettel benutzt werden, auf denen die Namen der jeweils zu wählenden Kandidatinnen oder Kandidaten eingetragen sind.
 2. Bei nur einem Wahlvorschlag muß auf dem Stimmzettel der Name der Kandidatin / des Kandidaten stehen und die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit 'ja' oder 'nein' vorgesehen sein.
- (4) Vorschläge für die Wahlen zum Landesvorstand müssen mit der Einverständniserklärung der Kandidatinnen / Kandidaten spätestens vier Wochen vor dem Delegiertenkongress bekannt gegeben werden.
Liegen dem Delegiertenkongress keine Vorschläge vor, so können solche durch den Vorstand während der Sitzung eingebracht werden.
- (5) Zur Durchführung der Wahlen des Landesvorstandes und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer wird vom Delegiertenkongress ein Wahlausschuß gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht.
Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte die Wahlleiterin / den Wahlleiter und die Protokollführerin / den Protokollführer.
Die Niederschrift über die Wahlen ist Bestandteil des Protokolls über den Delegiertenkongress.

§ 4 - Delegiertenkongress

- (1) Der Delegiertenkongress findet i.d.R. im 1. Schulhalbjahr (August bis Dezember) statt.
Der Termin für den Delegiertenkongress ist den Regionalverbänden mit der Aufforderung Wahlvorschläge abzugeben und Delegierte zu melden sowie Anträge einzureichen 12 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Die Einladung zum Delegiertenkongress erfolgt zwei Wochen vor dem Kongress mit der Tagesordnung.
- (2) Den Regionalverbänden wird vom Landesvorstand die auf sie entfallende Anzahl der Delegierten schriftlich mitgeteilt.
Die Meldung der Delegierten der Regionalverbände an den Landesvorstand hat 8 Wochen vor dem Delegiertenkongress zu erfolgen.
- (3) Der Delegiertenkongress wird von einem Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es führt unter dem ersten Tagesordnungspunkt die Wahl des Tagespräsidiums durch.
- (4) Anträge für die Tagesordnung können von den Regionalverbänden, den Landesbeauftragten, dem Landesbeirat und dem Landesvorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Delegiertenkongress schriftlich dem Landesvorstand vorliegen.
Entsprechendes gilt für Berichte von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

- (5) Über die endgültige Tagesordnung des Delegiertenkongresses entscheidet der Delegiertenkongress.
Bei zwischenzeitlicher Veränderung von Sachlagen oder aus aktuellem Anlass können Dringlichkeitsanträge von stimmberechtigten Mitgliedern des Delegiertenkongresses während des Kongresses eingebracht werden.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung muß abgestimmt werden, ehe die bzw. der nächste auf der Liste vorgesehene Rednerin / Redner das Wort erhält. Vor der Abstimmung ist je einer Rednerin / einem Redner das Wort für bzw. gegen den Antrag zu erteilen.
Ein Antrag auf Schluss der Debatte muß eine Aussage über die Berücksichtigung noch vorliegender Wortmeldungen enthalten.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Delegiertenkongresses kann nur eine Stimme abgeben, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
Die Mitglieder des Delegiertenkongresses sind nicht an Weisungen gebunden.
- (8) Gegen Anträge, die der Satzung und der Geschäftsordnung des Verbandes widersprechen, hat das Präsidium die Pflicht, Einspruch zu erheben.

§ 5 - Landesbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Landesbeauftragten beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Auf Antrag der Landesbeauftragten kann der Landesvorstand den Landesbeauftragten Mittel für ihre Arbeit zur Verfügung stellen.

§ 6 - Änderung der Regionalverbände

- (1) Änderungen in der örtlichen Zuordnung eines Regionalverbandes erfolgen auf Beschluss der Mitglieder des bzw. der betroffenen Regionalverbände.
- (2) Schließen sich Regionalverbände zusammen, sind die Beschlüsse aller sich zusammenschließenden Regionalverbände notwendig.

- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen, in denen die Änderung der örtlichen Zuordnung eines Regionalverbandes angestrebt wird, müssen den Mitgliedern des bzw. der betroffenen Regionalverbände und dem Landesvorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (4) Der Landesvorstand hat das Recht, zur Änderung in der örtlichen Zuordnung eines Regionalverbandes gehört zu werden.
- (5) Beschlüsse zur Änderung in der örtlichen Zuordnung eines Regionalverbandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des bzw. der betroffenen Regionalverbände.
Stimmrecht besitzen nur die Mitglieder des bzw. der betroffenen Regionalverbände.

§ 7 - Ausschüsse

- (1) Die vom Landesbeirat einberufenen Ausschüsse können aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- (2) Die Vertretung der Ausschüsse auf Bundesebene regelt der Landesvorstand.

§ 8 – Vorstand

Bei längerer Krankheit von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand in Absprache mit dem erkrankten Vorstandsmitglied kommissarisch eine Vertretung berufen.
Diese Vertretung hat erst dann Vertretungsbefugnis nach außen, wenn sie vom nächststehenden Gremium (Landesbeirat oder Delegiertenkongress) bestätigt wird.

§ 9 - Finanz- und Mitgliederverwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Aufgaben der Finanz- und Mitgliederverwaltung sind insbesondere:
 1. der Einzug der Mitgliederbeiträge und Beiträge für die Regionalverbände,
 2. die Abführung der Beiträge der Regionalverbände an die Regionalverbände,
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes für den Landesvorstand und die Überwachung der Einhaltung des von der Delegiertenversammlung genehmigten Haushaltsplanes,
 4. die Erledigung aller finanziellen Vorgänge nach kaufmännischen Gesichtspunkten,
 5. die Erstellung eines Kassenberichtes,
 6. das Führen der Mitgliederliste des Landesverbandes,
 7. die Wahrnehmung des Datenschutzes,
 8. die Regelung und Überwachung des Rechtsschutzes
 9. die Regelung und Überwachung des Versicherungswesens des Landesverbandes.

- (3) Der Landesvorstand kann zur Wahrnehmung der Finanz- und Mitgliederverwaltung Konto- und Zeichnungsvollmacht erteilen.
- (4) Ein- und Austritte von Mitgliedern sind den Regionalverbänden durch den Landesverband unverzüglich mitzuteilen und umgekehrt.

§ 10 - Diensthauptpflichtversicherung und Rechtsschutz

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Diensthauptpflichtversicherung ist die unverzügliche Benachrichtigung des Landesvorstandes über den Eintritt eines Schadensfalles. Es gelten die allgemeinen und speziellen Bedingungen des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages.
- (2) Nimmt ein Mitglied den Rechtsschutz des Verbandes in Anspruch, gilt die Rechtsschutzordnung.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Diensthauptpflicht und des Rechtsschutzes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Zahlung des Mitgliederbeitrages bei Fälligkeit an den Landesverband.

§ 11 - Unfallversicherung

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Mitglieder des Landesverbandes, die durch Wahl oder Berufung eine Funktion im Landesverband bekleiden, sind in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Landesverband versichert.
Es gelten die allgemeinen und speziellen Bedingungen des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Unfallversicherung ist die unverzügliche Benachrichtigung des Landesverbandes über den Eintritt des Schadensfalles.

Kiel, den 05. November 2015